



**EINWOHNERGEMEINDE
4224 NENZLINGEN**

**REGLEMENT ÜBER DIE
KINDER- UND
JUGENDZAHNPFLEGE**

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 1999

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Nenzlingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 GeltungsbereichZweck

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1999 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist eine vom Gemeinderat bestimmte Stelle zuständig. Diese Stelle orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule eingetretenen Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (geregelt in § 12 des kantonalen Gesetzes).

B Finanzielles

§ 6 Subventionsregeln

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen. Konservierende und kieferorthopädische Behandlungen sind gleichgestellt.

² Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 0 % und 95 % der Behandlungskosten.

³ Der Gemeinderat regelt die Details.

C. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Juli 1999 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär

H. Aebi

Ch. Erne

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 1999

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am
mit Entscheid Nr. .

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTSDIREKTOR

Verordnung

Gestützt auf § 3 und § 6 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 8. Juni 1999 erlässt der Gemeinderat die folgenden Ausführungsbestimmungen.

Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege

Für die administrativen Arbeiten im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege wird das Personal der Gemeindeverwaltung beauftragt.

Subventionsregeln

An die subventionsberechtigten Leistungen werden durch die Gemeinde folgenden Beiträge ausgerichtet:

Steuerpflichtiges Nettoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
0-10000	80%	85%	90%	95%
10001-20000	70%	75%	80%	85%
20001-30000	60%	65%	70%	75%
30001-40000	50%	55%	60%	65%
40001-50000	35%	40%	45%	50%
50001-60000	20%	25%	30%	35%
60001-70000	10%	15%	20%	25%
70001-80000	0%	5%	10%	15%
80001-90000	0%	0%	0%	5%
ab 90000	0%	0%	0%	0%

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 4. Mai 1999.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

H. Aebi

Ch. Erne